

## ***Neuigkeiten***

Zeitraum August bis Mitte November

### ***I. Rechtsetzung***

- Die **Verordnung des UVEK vom 26. Juni 2009 über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL; SR 748.215.3)** wurde am 29. Juli 2013 in Art. 1 Abs. 2 Bst. a wie folgt geändert: Neu gilt Art. 1 Abs. 1 nur für diejenigen Luftfahrzeuge, für die nicht die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 748/2012 in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) zur Anwendung gelangt. Die Änderung trat am 1. September 2013 in Kraft (AS 2013 2647).
- Das **Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453)** (AS 2013 3095) und die **Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES; SR 453.0)** (AS 2013 3111) sowie die **Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; SR 453.0)** (AS 2013 3137) sind am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Sie regeln die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, mit Teilen solcher Tiere und Pflanzen sowie mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind. Die Referendumsfrist ist am 5. Juli 2012 unbenützt abgelaufen.
- Das **Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)** erfuhr am 22. März 2013 eine Änderung; es wurde durch einen Art. 32<sup>d</sup><sup>bis</sup> erweitert: Neu kann die Behörde vom Verursacher verlangen, dass die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung in geeigneter Form sicherzustellen ist, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind (Abs. 1). Nach Abs. 2 wird die Höhe der Sicherstellung insbesondere unter Berücksichtigung der Ausdehnung sowie der Art und Intensität der Belastung festgelegt. Sie wird angepasst, wenn dies auf Grund eines verbes-

serten Kenntnisstands gerechtfertigt ist. Abs. 3 sieht vor, dass die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, eine Bewilligung der Behörde bedarf. Bst. a–c geben Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt wird. Abs. 4 erteilt der kantonalen Behörde die Möglichkeit, im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück die Eintragung im Kataster anmerken zu lassen. Die Änderungen betreffend Art. 32a<sup>bis</sup>Abs. 1 und 2 traten am 1. November 2013 in Kraft; die Änderungen betreffend Art. 32a<sup>bis</sup> Abs. 3 und 4 werden auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten (AS 2013 3241).

- **Botschaft vom 14. August 2013 über die Genehmigung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (SR 0.451.431) mit Entwurf zum Bundesbeschluss sowie Zusatzprotokoll.** Das Zusatzprotokoll enthält Regeln zum Umgang mit Schäden an der Biodiversität, die von grenzüberschreitend verbrachten GVO verursacht werden. Kernstück ist Art. 5, welcher festlegt, wer im Schadensfall die notwendigen Abhilfemassnahmen ergreifen muss und wem die Kosten dieser Massnahmen auferlegt werden können. Unter dem Begriff «Abhilfemassnahmen» versteht das Zusatzprotokoll angemessene Massnahmen zur Schadensverhinderung, -begrenzung und -minderung sowie zur Wiederherstellung zerstörter Biodiversitätsbestandteile. Neben diesen Kernregelungen enthält das Zusatzprotokoll eine Reihe von begleitenden Bestimmungen. Diese betreffen insbesondere das Verfahren (rechtliches Gehör, Rechtsmittel) sowie allfällige Ausnahmen und Begrenzungen der Verantwortlichkeit, deren Festlegung und Ausgestaltung dem innerstaatlichen Recht überlassen wird (BBI 2013 6685, 6697, 6699).
- **Bundesbeschluss vom 27. September 2013 über die Genehmigung und die Umsetzung der Aarhus-Konvention und deren Änderung.** Die eidgenössischen Räte haben der Ratifikation der Aarhus-Konvention zugestimmt. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Konvention unter Vorbehalt von gewissen Bestimmungen im Bereich der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu ratifizieren. Mit der Umsetzung müssen das USG, GSchG und GTG den Anforderungen der Konvention angepasst werden. Im Vergleich zur Botschaft (BBI 2012 4323; vgl. URP 2012 195) wurden

Art. 10e Abs. 4 und 10f Abs. 2 USG gestrichen. Insbesondere entfällt die Pflicht der Kantone, den Zustand der Umwelt auf ihrem Gebiet regelmässig zu beurteilen (zur Aarhus-Konvention siehe auch in: URP 2004 1). Das Referendum läuft bis zum 16. Januar 2014 (BBI 2013 7403).

- **Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» mit Entwurf zu einem neuen Energiegesetz und Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie».** Die Energiestrategie 2050 umfasst ein erstes Massnahmenpaket (Ziele, Energieversorgung, Ausbau erneuerbarer Energien, Einspeisung, Vergütungssysteme, Finanzierung, Energieeffizienz, Förderung, Vollzug) mit dem der langfristige Umbau des Energiesystems bis 2050 in Angriff genommen wird. Die sieben Stossrichtungen sind:

- Energie- und Stromverbrauch senken
- Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen
- Zugang zu internationalen Energiemärkten sicherstellen
- Um- und Ausbau der elektrischen Netze und Energiespeicherung
- Energieforschung verstärken
- Vorbildfunktion des Bundes, der Kantone, der Städte und Gemeinden
- Internationale Zusammenarbeit intensivieren

Für die Produktion von erneuerbarer Energie sind insbesondere Art. 11 ff. EnG (Entwurf) von Bedeutung. Durch nutzungs- und schutzorientierte Vorgaben in Konzepten (Art. 11 f. EnG) und kantonalen Richtlinien (Art. 13 EnG, Art. 8b RPG) sowie die Akzentverschiebung bei der Definition des nationalen Interesses (Art. 14 f. EnG) sollen vermehrt Wasser- und Windkraftanlagen – auch in sensiblen Gebieten – ermöglicht werden. Die Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sollen zudem verkürzt und vereinfacht werden (Art. 16 EnG, Art. 60 Abs. 3<sup>ter</sup> WRG) (BBI 2013 7561, 7757, 7799).

## II. *Richtlinien und Berichte*

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Emissionsmessung bei stationären Anlagen. Emissions-Messempfehlungen**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1320, 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Vollzugshilfe zeigt auf, wie im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung Schadstoff-Emissionen zu messen und zu beurteilen sind. Sie umfasst auch die für die Beurteilung relevanten Aspekte der Planung der Messung sowie der Berichterstattung. Die vorliegenden Emissions-Messempfehlungen richten sich in erster Linie an Vollzugsbehörden, private und behördliche Messfachstellen sowie an interessierte Fachleute.
- **Strahlung von Sendeanlagen und Gesundheit. Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich. Stand: Dezember 2012**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1323, 2013 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der vorliegende Synthesebericht enthält die aktualisierte Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter Strahlung, gestützt auf die von Oktober 2006 bis Dezember 2012 neu publizierten Humanstudien.
- **NAWA – Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität. Konzept Fliessgewässer**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1327, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich, nur PDF-Version vorhanden): Das BAFU und die Kantone haben mit der Nationalen Beobachtung Oberflächengewässerqualität NAWA gemeinsam ein Messprogramm geschaffen, um den Zustand und die Entwicklung der Schweizer Oberflächengewässer auf nationaler Ebene dokumentieren und beurteilen zu können. NAWA umfasst ein Basismessnetz zur langfristigen Dauerbeobachtung (TREND) sowie problembezogene Spezialbeobachtungen (SPEZ). Der vorliegende Bericht beschreibt das Konzept und die Ziele von NAWA sowie das Messprogramm von NAWA TREND, in dem ab 2011 an rund 100 Messstellen chemisch-physikalische und biologische Erhebungen durchgeführt werden.
- **Hydrologisches Jahrbuch der Schweiz 2009**, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1321, 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache er-

hältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Das seit 1917 erscheinende Hydrologische Jahrbuch wird vom BAFU herausgegeben und liefert detaillierte Informationen über die Wasserstände von Seen, Fließgewässern und Grundwasser. Ferner enthält es Angaben über Abflussmengen, Wassertemperaturen sowie über physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Fließgewässer der Schweiz. Die meisten Messdaten stammen von Stationen, die vom BAFU betrieben werden.

- **NABEL – Luftbelastung 2012. Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL)**, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1324, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Bericht dokumentiert anhand von Messresultaten des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL) den Zustand der Luft in der Schweiz. Er zeigt die Entwicklung der Luftverschmutzung seit Beginn der 1980er-Jahre und präsentiert ausführlich die Messwerte des Jahres 2012.
- **Deposition von Luftschadstoffen in der Schweiz. Moosanalysen 1990–2010, Reihe Umwelt-Vollzug**, Nr. UZ-1328, 2013 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Mit Hilfe chemischer Analysen von Moosen wurde in Europa seit 1990 die Belastung mit Schwermetallen, ab 2005 erstmals auch diejenige von Stickstoff und 2010 von Schwefel und PAK geschätzt (Programm ICP Vegetation im Rahmen der UNECE Konvention über die weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen). Dabei nahmen in der Untersuchung 2010 27 Länder teil. Der vorliegende Bericht zeigt die räumliche Verteilung und die zeitliche Entwicklung der Schweizer Messwerte. Die Belastung von As, Cd, V und vor allem Pb hat in den letzten 20 Jahren stark abgenommen. Auch Hg, Cr, Ni und Fe wurden deutlich weniger gefunden. Dies zeigt, dass die emissionsmindernden Massnahmen erfolgreich sind.

### ***III. Literatur zum nationalen Umweltrecht***

- BEYELER MARTIN, Fracking in den Tiefen des Bilateralen Abkommens, BR 2013, S. 174–175, ISSN 1017-0588.
- BRUNNER URSULA/LOOSER MARTIN, Schutzintensität und Interessen im Umweltrecht – Eine Auswertung von neun umweltrechtlichen Erlassen,

- Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, Zürich 2012, abrufbar unter <http://www.bafu.admin.ch/recht/01748/index.html?lang=de>.
- BÜHLMANN LUKAS/JUD BARBARA (VLP/ASPAN), Prüfung Mitwirkung BLN, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, Bern 2013, abrufbar unter <http://www.bafu.admin.ch/recht/01748/index.html?lang=de>.
  - HALLER PRISKA, Der neue GIS-Browser des Kantons Zürich, PBG 2013/3, S. 5–15, ISSN 2270000541881.
  - HÄNER ISABELLE, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, SJZ 2013, 467–472, ISSN 2270000408016.
  - KELLER PETER M., Umwelt- und Energierecht, in: MÜLLER MARKUS/FELLER RETO (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2013, S. 593–632, ISBN 978-3-7272-9819-6.
  - KLABER FABIAN, Neue Gaskombikraftwerke für die Schweiz: Was die Energiewende mit der Verknüpfung zweier Emissionshandelssysteme zu tun hat, in: Jusletter 23. September 2013, ISSN 1424-7410.
  - LIEBERHERR EVA, Organisationsformen im Vergleich – Leistungsfähigkeit der Siedlungswasserwirtschaft in Zürich/Berlin/Leeds, Aqua & Gas 2/2013, S. 48–52, ISSN 2235-5-197.
  - MEYER CHRISTOPH/HAFNER FELIX, Anforderungen an umweltrechtliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung bei verkehrintensiven Einrichtungen, AJP 2013, S. 1495–1509, ISSN 1660-3362.
  - MÜLLER PETER, Der raumplanerische Dualismus zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, eine Endstation?, ZBI 2013, S. 525–526, ISSN 2270000407873.
  - SCHMITZ DANIELA, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten – Eine theoretische Analyse und eine Standortbestimmung für die Schweiz, in: MEYER CONRAD/PFAFF DIETER/FIECHTER PETER (Hrsg.), Beiträge des Fachbereichs Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich, Zürich 2013, ISBN 978-3-7255-6862-8.

- RIEDER STEFAN/LANDIS FLURINA/LIENHARD ANDREAS/SCHWENKEL CHRISTOF/DOL-  
DER OLIVIER, Stärkung des Vollzugs im Umweltbereich, Schlussbericht im  
Auftrag des BAFU, Abteilung Recht, Luzern, 30. Juli 2013, abrufbar un-  
ter <http://www.bafu.admin.ch/recht/01748/index.html?lang=de>.
- WALDMANN BERNHARD, Das Bundesgericht hat gesprochen – erste Leitur-  
teile zur Zweitwohnungsinitiative, BR 2013, S. 233–240, ISSN 1017-  
0588.
- WILDHABER ISABELLE, Von Hochwasserschäden bis zu AKW-Störfällen:  
Wer ersetzt Katastrophenschäden?, Zeitschrift für Schweizerisches  
Recht ZSR 2013, S. 381–417, ISSN 2270000407651.
- WOLF STEPHAN, Landwirtschaftliches Bodenrecht – eine Standortbestim-  
mung aus der Sicht des Praktikers nach 20 Jahren BGG, Stämpfli Ver-  
lag, Bern 2013, ISBN 978-3-7272-1633-6.

#### **IV. *Varia***

- Der **Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz** nimmt konkrete Formen an. Im Zuge eines partizipativen Prozesses wur-  
den mit den betroffenen Kreisen über hundert Massnahmen zur Erhal-  
tung der Biodiversität definiert. Sie bilden die Grundlage für den Aktions-  
plan, der im Frühling 2014 in die Vernehmlassung gehen wird. Weitere  
Informationen sind zu finden unter: [http://www.bafu.admin.ch/doku-  
mentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-  
id=50932](http://www.bafu.admin.ch/doku-<br/>mentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-<br/>id=50932).
- Bei mehr als der Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Talgebiet  
und in den Bergzonen I und II besteht bei nicht standortgerechter Be-  
wirtschaftung ein Risiko für Stoffeinträge in Gewässer. Eine **neue Ge-  
wässeranschlusskarte** zeigt, wo genau dieses Risiko besteht und wel-  
cher Risikoklasse es zugeordnet wird. Damit liefert die Karte Grundlagen  
für gezielte Massnahmen. Weitere Informationen sind zu finden unter:  
[http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/in-  
dex.html?lang=de&msg-id=50836](http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/in-<br/>dex.html?lang=de&msg-id=50836).